

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 58/11 B

L 5 RS 438/10 (Sächsisches LSG)
S 17 R 862/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.5.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.10.1974 bis 30.6.1976, vom 5.7.1976 bis 28.4.1978 und vom 5.6.1978 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.) und eine Rechtsprechungsabweichung (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
- "ob die unterschiedliche Bewertung von entscheidungserheblichen Tatsachen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt",
 - "inwieweit sich Personen auf Tatsachenfeststellungen berufen können, die zwar in einem anderen Verfahren getroffen, aber letztlich denselben Lebenssachverhalt betreffen",
 - "ob die Behörde (Beklagte) die Tätigkeit des ehemaligen Betriebes des Klägers in einem einzigen Fall anders beurteilen darf",
 - "ob es sich bei der Beurteilung, ob der ehemalige Betrieb des Klägers ein Produktionsbetrieb ist, um die Frage der Selbstbindung der Verwaltung oder um die Frage keine Gleichheit im Unrecht handelt",
 - "ob bei der Beurteilung, ob ein Produktionsbetrieb gegeben ist oder nicht, sich das Gericht darauf beschränken kann, Produktionszahlen des ehemaligen Arbeitgebers mit den Produktionszahlen einer Region, hier dem ehemaligen Bezirk K. , ins Verhältnis zu setzen".
- 8 Mit diesen Fragen hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn es bleibt schon völlig offen, welche konkreten revisiblen (Bundes-)Normen (§ 162 SGG) ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Die gesamte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde setzt sich nirgendwo mit Rechtsvorschriften auseinander. Darüber hinaus ist auch die Klärungsfähigkeit der angesprochenen Probleme nicht dargetan, weil der Kläger verschweigt, ob und inwieweit der Sachverhalt, den er in der Beschwerdebegründung (*insbesondere unter Gliederungspunkt "I. - Sachverhalt"*) schildert, dem Berufungsgericht überhaupt zuzurechnen ist, also ganz oder teilweise mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt identisch ist.
- 9 II. Schließlich ist auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht hinreichend bezeichnet. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen



haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 Der Kläger behauptet, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die "Vorgaben" im Urteil des BSG vom 6.5.2004 (*B 4 RA 44/03 R - Juris*), wonach es allein darauf ankomme, "ob der vom arbeitgebenden VEB tatsächlich verfolgte Hauptzweck auf industrielle Fertigung von Sachgütern ausgerichtet war", was "allein aufgrund der konkreten tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Betrieb beurteilt werden" könne. Er versäumt es jedoch, aus dem Berufungsurteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten und ihn der zitierten Textpassage des BSG-Urteils gegenüberzustellen. Darüber hinaus schildert die Beschwerdebegründung auch nicht, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, sodass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen sie wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem bzw vergleichbarem Sachverhalt und identischer Rechtsfrage vorliegen, wobei die angefochtene und die herangezogene Entscheidung grundsätzlich zu denselben Rechtsnormen ergangen sein müssen (vgl *Senatsbeschluss vom 28.9.2010 - B 5 R 88/10 B - BeckRS 2010, 74190; BVerwG Beschluss vom 30.6.2008 - 5 B 49/08 - Juris RdNr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 383*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung ebenfalls keine Ausführungen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

